



Pauschaldeklaration, Bedingungen und Besondere Vereinbarungen für die Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung von Geschäften und Betrieben (Geschäftsversicherung 2011)

– Fassung Juli 2011

A. Pauschaldeklaration

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

I. Versichert sind

einschl. fremden Eigentums summarisch¹⁾, d.h. in einer Position, in den Geschäfts- und Lagerräumen (Versicherungs-ort) sowie in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung:

1. die technische und kaufm  nische Betriebeinrichtung einschl. Wiederbeschaffungskosten f  r allgemeine Anwenderprogramme oder Programme f  r Betriebssysteme der elektronischen Datenverarbeitung, sowie Gebrauchsgegenst  nde der Betriebsangeh  rigen, jedoch ohne zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganh  nger und Zugmaschinen, ohne Automaten mit Geldeinwurf (einschl. Geldwechsler), ohne Geldausgabeautomaten und ohne Sachen gem  ss Nr. III. 1, 9, 11 und 13

2. die gesamten Vorr  te (jedoch ohne Inhalt von Automaten mit Geldeinwurf)

3. als Vorsorge zum Ausgleich f  r eine etwaige Unterversicherung

gemäß
Versicherungsschein/
Nachtrag

II. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung für Sachen gemäß Nr. I ist, errechnet aus der Versicherungssumme, begrenzt für Schäden in der Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung.

1. im Rahmen der Außenversicherung innerhalb Deutschlands (Klausel 1404E); jedoch ohne Sachen gemäß Nr. III. 13 und 14; für die Einbruchdiebstahl- und Sturmversicherung ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden

auf höchstens

höchstens

in der Leitungswasser- und Sturmversicherung

2. für neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb Deutschlands (Klausel 2401)
in der Einbruchdrehstahlversicherung
3. die - insbesondere an Schaufensterinhalt – eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt

100 %	50.000 €
100 %	7.500 €
100 %	5.000 €
100 %	4.000 €

2. für neu hinzukommende Betriebsgruppen

2. für Neu-Hilfzonen in der Betriebsgrundstücke innerhalb Deutschlands (Klausel 2401)

in der Einbruchdiebstahlversicherung

3. die - insbesondere an Schaufensterinhalt – eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt

4. in Schaukästen und Vitrinen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung (Klausel 4402)

100 % 10.000 €

5. an höherwertigen Gegenständen, "

- Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) und Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind ausgenommen Möbelstücke) im Rahmen der Betriebseinrichtung gemäß Nr. I. 1

6. an höherwertigen Waren, die zum Verkauf angeboten werden, jedoch nicht betriebstypisch sind

20 % 50.000 €
5 % 10.000 €

in der Leitungswasserversicherung

7. durch Leitungswasser aus Sprinkleranlagen (Klausel 5101)
 8. durch Leitungswasser aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen (Klausel 5105).
 9. durch Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes (Klausel G046)
 10. durch Wasser aus Aquarien oder Wasserbetten (Klausel G043)

100 %
100 %
100 %

III. Zusätzliche Einschlüsse

Zusätzlich sind auf Erstes Risiko versichert (Prazentsätze berechnet aus der Versicherungssumme nach Nr. I)

bis höchstens

in der Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

1. Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (Zeitwert)
 2. Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten, ferner in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung Abbruchkosten; in der Feuerversicherung auch Feuerlöschkosten
 3. Aufräum-, Abfuhr- und Isolierkosten für radioaktiv verunreinigte Sachen (Klausel 1101)
 4. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenz-Versicherung; Klausel 1301)
 5. Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen (Klausel 2302)
 6. Mehrkosten durch Technologiefortschritt (Klausel 1304)
 7. Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens
 8. Sachverständigenkosten bis 100 %, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € übersteigt (Klausel 1302)
 9. Kosten für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen und Daten auf solchen Datenträgern, die Anwenderprogramme enthalten, die ausschließlich im versicherten Betrieb zu verwenden sind, einschließlich der Wiederherstellungs- und Installationskosten für diese Programme, ferner Kosten für die Wiederherstellung betriebsspezifischer Daten

1) Summarische Versicherung bedeutet, dass im Schadenfall Unterversicherung nur dann berücksichtigt wird, wenn der gesamte Wert von Einrichtung und Vorräte am Schadentag höher ist als die Gesamtversicherungssumme für Einrichtung, Vorräte und Vorsorge (Nr. I)

	bis	höchstens
10. Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Klausel 3301c) Nr. III. 1 bis 10 insgesamt in einer Position	100 %	5.000.000 €
11. Bargeld, Urkunden (z.B. Sparbücher, vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen, Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle, Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Telefonkarten)		
a) in verschlossenen Wertschutzschränken nach VdS - Grad I bis VI, Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, Wertschränken der Sicherheitsstufe C oder mehrwandigen Stahlschränken der Sicherheitsstufe B mit einem Mindestgewicht von 300 kg, Einmauerschränke mit mehrwandleriger Tür der Sicherheitsstufe B, Einbauschränke nach VdS - Grad I bis III		20.000 €
b) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahmen des Behältnisses selbst		2.000 €
ca) außerhalb von Behältnissen		500 €
cb) zusätzlich in Zahnpraxen und Zahnlabors für Edelmetalle und Zahngold außerhalb von Behältnissen		500 €
12. in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat (Klausel G041)		5.000 €
in der Sturmversicherung		
13. an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Transparente, Markisen, Schilder, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt	100 %	5.000.000 €
in der Leitungswasserversicherung		
14. Sachen gemäß Nr. I im Freien auf dem Grundstück des Versicherungsortes, jedoch ohne Sachen gemäß Nr. II. 1 und III. 13.....		50.000 €
in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung		
15. Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden		
16. Aufwendungen bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Behältnissen gemäß Nr. III. 11 a (Klausel 4301)		
17. Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen (Klausel G045)		
Nr. III. 15 bis 17 insgesamt in einer Position	100 %	5.000.000 €
18. Schlossänderungskosten		20.000 €
19. Kosten für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes auf demselben Grundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung – ausgenommen Verglasung.....		20.000 €
20. Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch		
a) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes (Versicherungsort)		30.000 €
b) Raub auf Transportwegen innerhalb Deutschlands unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind		20.000 €
c) Erpressung, Betrug sowie Diebstahl von unmittelbar in körperlicher Obhut befindlichen Sachen (Erweiterter Raub; Klausel G048)		25.000 €
21. Geschäftsfahrräder gegen einfachen Diebstahl (Klausel 4401E)		250 €
22. Firmen- und Praxisschilder gegen einfachen Diebstahl (Klausel G037)		1.000 €
23. Arzttaschen und deren Inhalt gegen einfachen Diebstahl (Klausel G040)		3.000 €
in der Leitungswasserversicherung		
24. Aufwendungen für Mehrverbrauch von Leitungswasser (Klausel G020).....		50.000 €

IV. Betriebsunterbrechung

Versichert ist der Unterbrechungsschaden (entgangener Betriebsgewinn sowie Aufwand an fortlaufenden Kosten) als Folge eines Sachschadens durch versicherte Gefahren für einen Zeitraum von 12 Monaten (Haftzeit).

gemäß

Versicherungsschein/ Nachtrag

V. Entschädigungsgrenzen zur Betriebsunterbrechung

Entschädigung für Betriebsunterbrechung
Die Entschädigung ist, errechnet aus der Versicherungssumme nach Nr. IV, begrenzt für
in der Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturm-Betriebsunterbrechung

auf höchstens

Zusätzliche Einschlüsse zur Betriebsunterbrechung

Zusätzlich sind auf Erstes Risiko versichert (Prozentsätze berechnet aus der Versicherungssumme)

in der Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturm-Betriebsunterbrechung

1. Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, weil vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können (Klausel G015)
2. Vertragsstrafen (Klausel G016)
3. Zusätzliche Standgelder (Klausel G017)

Nr. VI. 1 bis 3 insgesamt in einer Position 1 % 500.000 €

VII. Sonstige Erweiterungen

Zusätzlich gilt vereinbart (Prozentsätze berechnet aus der Versicherungssumme nach Nr. I bzw. Nr. IV)

in der Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

1. Verzicht auf den Einwander der groben Fahrlässigkeit bei der Herbeiführung des Versicherungsfalls (Klausel G052).. 10 % 25.000 €

B. Bedingungen und Besondere Vereinbarungen

Für den Umfang der Versicherung gelten die nachstehend genannten Bedingungen und Besonderen Vereinbarungen – sofern die betreffende Versicherung und jeweilige Gefahr vereinbart gilt:

I. Bedingungen

zur Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung

1. Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 87) – Fassung Januar 2008 70200

zur Leitungswasserversicherung

2. Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 87) – Fassung Januar 2008 60300

zur Sturmversicherung

3. Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 87) – Fassung Januar 2008 40400

zur Sturmversicherung – wenn Elementarschäden vereinbart

4. Besondere Bedingungen für die Versicherung Weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2003)
– Fassung Januar 2008 401062

zur Klein-Betriebsunterbrechung

5. Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU-Versicherung) – ZKBU 87
– Fassung Januar 2008 40125

zur Mittleren Betriebsunterbrechung

6. Zusatzbedingungen für die Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung (ZMBU 99) – Fassung Januar 2008 40150

II. Besondere Vereinbarungen

zur Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Betriebsunterbrechungsversicherung

1. Klauseln gemäß Abschnitt C

zur Einbruchdiebstahlversicherung

2. Mindestsicherungen und Risikobegrenzung vor Anbringung von Sicherungen 70208

C. Klauseln

Nachstehende Klauseln gelten nur, wenn die entsprechende Gefahr versichert ist.

Sofern für die jeweilige Gefahr auch die Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen wurde, gelten die vereinbarten Klauseln auch für diese Versicherung.

Klauseln für die Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

1101 Schäden durch radioaktive Isotope

1. In die Versicherung sind Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Das gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
2. Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalls nach Absatz 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

1301 Preisdifferenz-Versicherung

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
3. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
4. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
5. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
6. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Nr. 1 versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

1302 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

1304 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Mehrkosten

durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalls mitversichert.

2. Ersetzt werden bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung der versicherten oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritt nicht möglich ist.
Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
3. Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
4. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
5. Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 4 ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

1404E Abhängige Außenversicherung (EURO)

1. Sachen, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu der hierfür vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsorts versichert.
2. In der Einbruchdiebstahlversicherung bleibt die Gebäudegebundenheit gemäß § 1 AERB 87 unberührt.
3. In der Sturmversicherung gilt die Außenversicherung abweichend von § 4 Nr. 2 ASTB 87 nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.
4. Die Außenversicherung gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
5. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß § 16 Nr. 1 AFB 87, AERB 87, AWB 87, ASTB 87 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit 4 % Zinsen pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist, eine vorläufige Zahlung leisten.
6. Ist der Prämienwert für die besondere Versicherungssumme gemäß Nr. 1 höher als für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, so gilt § 11 Nr. 3 AFB 87,

- AERB 87 bzw. § 11 Nr. 4 AWB 87, ASTB 87 (Unterversicherung) auch für diese besondere Versicherungssumme.
7. Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.
 8. Nr. 6 und Nr. 7 sind nicht nebeneinander anzuwenden. Anzuwenden ist diejenige Bestimmung, die zu der niedrigeren Entschädigung führt.

1508 Kunstgegenstände

1. Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.
2. Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.

1701E Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen (EURO)

1. Die Versicherungssumme für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Vomhundertsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Vomhundertsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.
2. Die gemäß Nr. 1 berechnete Versicherungssumme wird auf volle 500 € aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und die geänderte Prämie werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.
3. Die Versicherungssumme bleibt unverändert, wenn der gemäß Nr. 1 Satz 1 maßgebende Vomhundertsatz unter 3 liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.
4. Die aus der Versicherungssumme gemäß Nr. 2 sich ergebende erhöhte Prämie darf die im Zeitpunkt der Erhöhung geltende Tarifprämie nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neue Tarifprämie auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
5. Solange Anpassung der Versicherungssumme nach vorliegenden Bestimmungen vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweilige Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 5 %.
6. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.
7. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch eine Erklärung in Textform die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 8 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.
8. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch eine Erklärung in Text-

form verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung für die Versicherung von beweglichen Sachen künftig nicht mehr anzuwenden sind.

9. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Übersicherung bleibt unberührt.

1703 Vorsorgeversicherungssumme

1. Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

1712 (10) Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen

1. Für vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung in Höhe des Ausfalls den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalls bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.
2. Nr. 1 gilt auch, wenn die Daten nach Nr. 1 auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind.
3. Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhanden gekommenen Rezepte nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalls maßgebend.
4. Sofern keine eigenständige Position vereinbart ist, wird Entschädigung im Rahmen der Position „Bargeld und Wertsachen“ geleistet.

1714 Selbstbehalt bei ungekürzter Versicherungssumme

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendsersatz und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

1803 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

1901 Abschlagszahlung

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalls erfolgt.

1904 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung

1. Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so können der Versicherungsnehmer, der Versicherer des vorliegenden Vertrages und der Maschinenversicherer vereinbaren, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Ver-

- trag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber den beiden Versicherern verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen.

Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen.

Jede Partei kann die andere Partei unter Angabe des oder der von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, auch ihrerseits einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
3. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die vereinbarten Bedingungen für die Maschinen-Versicherung.
4. Die Sachverständigen übermitteln den drei Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben.
- Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.
- Jede Partei trägt die Kosten ihres oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
 - Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.
 - Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.

- Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß den dem vorliegenden Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie gemäß den vereinbarten Bedingungen für die Maschinen-Versicherung nicht berührt.

3301c Kosten für Dekontamination von Erdreich

- Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
 - Erdreich von eigenen und gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
- Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalls entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnisberhalt gemeldet wurden.
- Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.
- Für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, gilt die dafür vereinbarte Versicherungssumme gleichzeitig als Jahreshöchstentschädigung.
- Der gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 als entshädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 3 Nr. 3 a AFB 87, AERB 87, AWB 87, AStB 87 Fassung 2008 bzw. § 9 Nr. 4 a ABDS.

G009 Spezialversicherung

Soweit Sachen durch eine Spezialversicherung auch gegen die gleichen Gefahren anderweitig versichert sind, scheiden sie mit dem anderweitig versicherten Wert aus dem Vertrag aus.

G041 Eingebrachte Sachen von Mieter und Pächter (sonstige Betriebseinrichtung)

Zur Betriebseinrichtung gehören in Abweichung zu § 2 Nr. 4 AFB 87, § 2 Nr. 3 AERB 87, § 2 Nr. 4 AWB 87, AStB 87, § 8 Nr. 1.3 ABDS auch in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter oder Verpächter die Gefahr trägt.

G052 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

1. Die Bestimmungen über die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den vereinbarten Prozentsatz des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt der

- a) vereinbarte Prozentsatz 10 %;
- b) vereinbarte Betrag 25.000 €
2. Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.
3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
 - a) auf Erstes Risiko;
 - b) für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - c) für die selbständige Außenversicherung.

Klauseln für die Leitungswasser- und Sturmversicherung

2301 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

1. Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
2. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

2302 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls erlas-

sener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

3. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.
4. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
5. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt. Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenz-Versicherung nach Klausel 1301 bzw. § 9 Nr. 3 ABDS vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Ziffer 4 der Klausel 1301 bzw. Satz 3 des § 9 Nr. 3 ABDS wird insoweit abgeändert.
6. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
7. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 6 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.
8. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

2401 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

1. Als Versicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke. Die Entschädigung ist jedoch je Grundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Beitrag begrenzt.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, halbjährlich ein Verzeichnis dieser Grundstücke einzureichen.
Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung in dem der Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzuwenden.
3. Die Prämie ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.

2601 Anerkennung

1. Hat der Versicherer das versicherte Wagnis besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Umstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

Klauseln für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung

4102 Vereinbarte Behältnisse mit Kombinationsschloss

§ 1 Nr. 2 e cc AERB 87 ist bei mehrwandigen Stahlschränken oder eingemauerten Stahlwandschränken auch dann anzuwenden, wenn diese ausschließlich Kombinationsschlösser besitzen.

4301 Schlüsselverlustversicherung für besondere Behältnisse

Sind Kosten infolge Abhandenkommens des Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen gemäß § 4 Nr. 4 AERB 87 versichert, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, so werden nach Verlust eines Schlüssels die Aufwendungen für Änderung der Schlosser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung des Behältnisses ersetzt.

4401E Geschäftsfahrräder (EURO)

1. Ist die Betriebseinrichtung versichert, so erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von § 1 AERB 87 auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern.
2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.
3. Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet, wenn
 - a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsbülicher Weise durch ein Schloss gesichert war und wenn außerdem
 - b) entweder der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.
4. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
5. Entschädigung für einfachen Diebstahl wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhandengekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zu 250 € geleistet.
6. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.
7. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wiederherbeigeschafft wurde.

4402 Schaukästen und Vitrinen

1. Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind außerhalb des Versicherungsorts gemäß § 4 Nr. 2 AERB 87 bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze mitversichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
2. Versicherungsschutz gemäß § 1 Nr. 2 b AERB 87 besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

4601 Anerkennung

1. Hat der Versicherer das gegen Einbruchdiebstahl versicherte Wagnis berücksichtigt und liegt ein Lageplan mit Sicherungsbeschreibung vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

G021 Vandalismus anlässlich eines Raubes

In Erweiterung von § 1 Nr. 3 AERB 87 Fassung 2008 liegt auch ein Vandalismusschaden vor, wenn der Schaden anlässlich eines Raubes in den Versicherungsräumen eingetreten ist.

G037 Firmenschilder

Versichert sind bis zu dem vereinbarten Betrag Kosten für die Wiederbeschaffung von durch einfachen Diebstahl entwendeten Firmenschilder, die innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung (angrenzendes Grundstück) angebracht sind. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben.

G040 Arzttaschen einschließlich Inhalt

1. Handelt es sich bei der versicherten Betriebsart um Arztpräsenz, arztpräsenzhähnliche oder zahntechnische Betriebe, so erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von § 1 AERB 87 bzw. § 2 ABDS auch auf einfachen Diebstahl von Arzttaschen einschließlich deren Inhalt zum Zeitwert, während der Fahrten und Gänge bei Krankenbesuchen.
2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.
3. Entschädigung für einfachen Diebstahl wird, auch wenn mehrere Arzttaschen abhandengekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zum vereinbarten Betrag geleistet.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die abhanden gekommenen Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

G045 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt bis zu dem vereinbarten Betrag die notwendigen Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen, sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach § 1 Nr. 1 a, 1 b oder 1 d AERB 87 bzw. § 2 Nr. 1 a, 1 b oder 1 d ABDS entstehen.

G048 Erweiterter Raub

Abweichend von § 1 Nr. 5 AERB 87 bzw. § 2 Nr. 7 a ABDS gilt anstelle des bedingungsgemäßen Entschädigungsbetrages von 12.500 € der vereinbarte höhere Betrag.

Klauseln für die Leitungswasserversicherung

5101 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Sprinklern

1. Abweichend von § 1 Nr. 5 c AWB 87 bzw. § 3 Nr. 4 b ABDS leistet der Versicherer Entschädigung auch für versicherte Sachen und für versicherte Kosten, wenn Wasser aus Sprinklern bestimmungswidrig austritt.

2. Ausgeschlossen sind Schäden, die durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage verursacht werden. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen sowie sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.
3. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Sprinkleranlage unverzüglich durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder eine andere Stelle abnehmen oder revidieren zu lassen, falls dies nicht innerhalb der letzten sechs Monate vor Vertragsschluss oder vor Abschluss dieser Vereinbarung bereits geschehen ist;
 - b) die gesamte Anlage auf eigene Kosten halbjährlich durch die in a genannte Prüfstelle prüfen zu lassen;
 - c) Mängel, die bei Prüfungen gemäß a oder b festgestellt worden sind, durch eine anerkannte Installationsfirma beseitigen zu lassen und dem Versicherer hierüber ein Zeugnis in Textform zu übersenden.
4. Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Bestimmungen von Nr. 3 ergeben sich aus §§ 6 und 7 AWB 87 bzw. §§ 13 und 14 ABDS.

5105 Erweiterte Leitungswasserversicherung

Abweichend von § 1 Nr. 2 b AWB 87 bzw. § 3 Nr. 2 ABDS gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

5106 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

1. Als Leitungswasser im Sinne von § 1 Nr. 1 AWB 87 bzw. § 3 Nr. 1 ABDS gelten auch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
2. Bei der Versicherung von Gebäuden sind auch versichert
 - a) innerhalb versicherter Gebäude
 - aa) Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen;
 - bb) Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 1 genannten Anlagen;
 - b) außerhalb versicherter Gebäude
Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

G020 Rechnungsstellung für Mehrverbrauch von Leitungswasser

1. Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalls gemäß § 1 Nr. 3 a, aa AWB 87 bzw. § 3 Nr. 2 a ABDS Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

G043 Wasseraustritt aus Aquarien oder Wasserbetten

Abweichend von § 1 Nr. 2 b AWB 87 bzw. § 3 Nr. 2 b ABDS gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien oder Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

G046 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. Soweit dies vereinbart ist, gilt als Leitungswasser im Sinne von § 1 Nr. 1 AWB 87 bzw. § 3 Nr. 1 ABDS auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. Soweit dies vereinbart ist, sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

Klauseln für die Sturmversicherung

6101 Schäden durch Hagel

1. Wenn dies besonders vereinbart ist, erstreckt sich die Sturmversicherung auch auf Schäden durch Hagel. In diesem Fall brauchen bei Schäden durch Hagel die Voraussetzungen von § 1 Nr. 2 AStB 87 nicht gegeben zu sein.
2. § 1 Nr. 1 bis Nr. 5 AStB 87 gilt sinngemäß auch für Schäden durch Hagel gemäß Nr. 1. Jedoch genügt es in den Fällen von § 1 Nr. 4 c AStB 87 für den Versicherungsschutz, dass die Öffnung durch Hagel entstanden ist.

Zusätzliche Klauseln für die Betriebsunterbrechungsversicherung

G015 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

Versichert sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

G016 Vertragsstrafen

Versichert sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens innerhalb der Haftzeit anfallen. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nichterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.

G017 Zusätzliche Standgelder

Versichert sind innerhalb der Haftzeit bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die anfallen, weil infolge eines Sachschadens im Sinne dieses Vertrages Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

G047 Rückwirkungsschäden (Zulieferer)

1. Ein Unterbrechungsschaden im Sinne des § 2 Nr. 1 ZKBU 87, ZMBU 99 bzw. § 5 Nr. 4 ABDS liegt auch vor, wenn sich ein Sachschaden entsprechend § 1 Nr. 1–3 ZKBU 87, ZMBU 99 bzw. § 5 Nr. 1–3 ABDS auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ist. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 2 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
4. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungseratz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.